Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht

Aktenvermerk

SUB IV - M. Rehmann
E-Mail: m.rehmann@ulm.de
Tel. 0731 / 161-6151

Datum, Ort	23.02.2023, Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Turmzimmer Nord
Projekt / Vorhaben	Scoping-Termin BP "Stockert I (Beiselen)" und "BP Stockert II"
Stadtteil / Ortschaft	Ulm-Jungingen
Teilnehmer*innen:	– Fr. Schindler, Ortsvorsteherin Jungingen – Fr. Steitz, Naturschutzbeauftragte – Hr. Burst, Feuerwehr – Fr. Metzler, Hr. Scheday, VGV/VP – Fr. Junginger, VGV/GF – Hr. Scholz, Hr. Mammel, EBU – Hr. Mendler, Hr. Schreiber, LI

1.	**Feuerwehr**	zuständig:
1.1.	Die vorgesehene Straßenerschließung der Baugebiete ist aus Sicht der Feuerwehr ausreichend.	
1.2.	Für die Fa. Beiselen (Stockert I) muss eine Löschwasserversorgung von 192 m³/h über 2 Stunden gewährleistet werden. Dies wird voraussichtlich nicht aus der Trinkwasserleitung möglich sein. Es ist voraussichtlich eine Vorhaltung von Löschwasser z.B. durch eine Zisterne nötig. Zuständig ist die SWU. Es soll ein Abstimmungstermin mit der SWU, der Feuerwehr und Beiselen stattfinden. Vorzugsweise sollten hierzu konkretere Angaben zum Vorhaben vorliegen (Vorhabenplan).	SWU Beiselen
1.3.	Der Bedarf für die Rückhaltung des Löschwassers während eines Brandfalls muss noch ermittelt werden und muss von Beiselen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden.	Beiselen
1.4.	Für den Bereich "Stockert II" genügt eine Löschwasserversorgung von 96 m³ über 2 h.	SWU

2.	**Verkehrsplanung (VGV-VP)**	zuständig:
2.1.	Im Verfahren sind die Leitungsträger zu beteiligen, um die Trassen zu klären.	VP
2.2.	Die Planung des Knotenpunktes muss berücksichtigen, dass hier Verbindungen des Rad Netzes BW durchführen. Die Verbindung nach Beimerstetten muss ausgebaut werden.	VP
3.	**Verkehrsplanung (VGV-GF)**	zuständig:
3.1.	Die Bäume entlang der L1165 gehören z.T. dem Land (nördlich der Zufahrt) und z.T. der Stadt (südlich der Zufahrt). Die sind im BP als zu erhalten festzusetzen.	SUB
3.2.	Erschließungsstraße: Der 3 m breite Grünstreifen zwischen Fußweg und Straße ist von Leitungen frei zu halten, ausgenommen nötige Querungen. Rechts und links des Streifens können Wurzelsperren eingebaut werden um die Leitungen zu schützen.	VP
3.3.	Bei der Wahl der Bäume ist auf klimaresiliente Arten zurück zu greifen.	GF
3.4.	Parken auf dem Grünstreifen soll durch einen Hochbord verhindert werden.	VP
3.5.	Fassadenbegrünung wäre zu begrüßen.	SUB
4.	**Liegenschaften (LI)**	zuständig:
4.1.	Die verbleibenden Pachtflächen müssen für die Landwirte zugänglich bleiben, auch während des Ausbaus der Kreuzung.	VP
4.2.	Bezüglich des Themas Erschließungsbeiträge und Umlegung der Erschließungskosten soll ein separater Termin mit Liegenschaften und VGV stattfinden.	SUB
5.	**Naturschutz (Naturschutzbeauftragte)**	zuständig:
5.1.	Die vorhandenen Bäume entlang der L1165 sind zu erhalten.	SUB
5.2.	Es sind artenschutzfachliche Kartierungen erforderlich, wie in einem gesonderten Termin abgestimmt. Anmerkung: SUB hat einen Biologen beauftragt.	SUB

6.	**Entsorgung / Entwässerung (EBU)**	zuständig:
6.1.	Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, ist im Südosten, jenseits der L1165 ein Rückhaltebecken für Mischwasser geplant. Grundsätzlich handelt es sich um ein technisches Bauwerk. Jedoch prüft die EBU, ob eine naturnahe Gestaltung möglich und praktikabel ist.	EBU
6.2.	Um möglichst viel Regenwasser auf den Grundstücken zurück zu halten, wird empfohlen, Gründächer in Kombination mit PV-Anlagen festzusetzen.	SUB
7.	**Ortschaft Jungingen (Ortsvorsteherin)**	zuständig:
7.1.	Die Höhe der Gebäude sollte auf max. 20 m begrenzt werden, wie in den Unterlagen bereits ausgeführt.	SUB
7.2.	Grundsätzlich besteht ein Bedarf für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.	
8.	**Versorgung mit Elektrizität (SWU)**	zuständig:
8.1.	Für die GWG Stockert und Beiselen und auch Himmelreich werden aufgrund des elektrischen Leistungsbedarfs und Einspeisung durch PV erhebliche Netzverstärkungen und Trassenverlegungen erforderlich. Versorgungstechnisch wird hier einiges passieren und frühzeitige Abstimmungen sind erforderlich.	SWU
9.	**weitere Vorgehensweise**	zuständig:
9.1.	Sobald Vorhabenplanung und Abstandgutachten Beiselen vorliegt: Aufstellungsbeschluss.	SUB
9.2.	Parallel: Grundstücksverhandlungen Beiselen	LI
9.3.	Parallel: Artenschutzfachliche Begutachtungen, Verkehrsplanung, Entwässerungsplanung	SUB, VP, EBU

Ulm, den 22.03.2023

erg. 30.03.2023

gez.: Rehmann

Verteiler: – s. Teilnehmerliste

Anlage: – frühzeitig eingegangene Stellungnahmen, gesammelt

	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)";Bebauungsplan "Stockert II", Jungingen		Datum:	02.02.2023	
	Frühzeitige Behördenunterrichtung gem. §4 Abs. 1				
Nr	Behörde	Abteilung	mit Anreg	ohne Anreg	keine St.
1	Regierungspräsidium Tübingen- Referat 21 Raumordnung (inkl. Ref. 22, 25, 56)		X		
2	Regierungspräsidium Tübingen- Abt.4	Straßenwesen und Verkehr	X		
	Regierungspräsidium Tübingen- Referat 42	Steuerung und Baufinanzen	X		
	Regierungspräsidium Tübingen- Referat 45	Mobilitätsmanagement	X		
3	Regierungspräsidium Tübingen- Referat 47.2	Straßenbau Mitte (Dienstsitz Ehingen)	X		
4	Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege				X
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W		X		
6	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie		X		
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			X	
8	Regionalverband Donau-Iller			X	
9	Polizeipräsidium Ulm		X		
10	Nachbarschaftsverband Ulm				X
11	Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb				X
12	DB Services Immobilien GmbH			X	
13	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)			X	
14	SWU Ulm/Neu Ulm GmbH				X
15	Deutsche Telekom			X	
16	Vodafone			X	
17	Netze BW GmbH			X	
18	terranets bw		X		
19	NGN Fiber Network KG			X	
20	MTI Teleport			X	
21	EXA		X		

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB
Herrn Merlin Rehmann

Per E-Mail: m.rehmann@ulm.de
CC: buergerservice-bauen@ulm.de

Tübingen 22.02.2023
Name Sandra Kreußer
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen RPT0210-2511-15/24/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-mail vom 07.02.2023

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- ☐ Flächennutzungsplanänderung
- ☒ **Bebauungspläne „Stockert I (Beiselen)“ und „Stockert II“**
- ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- ☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
- ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Raumordnung – Einzelhandel
Da noch keine Begründung oder textlichen Festsetzungen vorgelegt wurden, kann aus Sicht des Einzelhandels noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

2. Belange des Immissionsschutzes

Details des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Fa. Beiselen werden inhaltlich in der Präsentation der Stadt Ulm im Wesentlichen nur mit den folgenden Formulierungen thematisiert:

Zitat aus dem pdf file 2023-02-02 Anschreiben schriftlich Stockert.pdf:
„Gefahrstoffe
Bezüglich der durch die Fa. Beiselen vorgesehenen Lagerung von als Gefahrstoffe einzustufenden Düngemitteln ist die Firma in der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung. Für das Vorhaben selbst ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vorgesehen.“

Zitat aus dem Anschreiben des Herrn Rehmann vom 07.02.2023:
„Für den nordwestlichen Bereich (ca. 2,74 ha) und einen Teilbereich der Erschließungsstraße soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)" aufgestellt werden. Als Art der baulichen Nutzung ist gem. §12 Abs. 3a BauGB eine sonstige Nutzung "Agrarhandel" vorgesehen, die aus der Gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die sonstigen Festsetzungen leiten sich aus dem noch zu erstellenden Vorhaben- und Erschließungsplan der Firma Beiselen ab. Es ist eine Lagerhalle mit Kommissionierung zur Lagerung von Agrarprodukten vorgesehen.“

Aus den uns zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass es sich bei dem geplanten Gefahrstofflager der Fa. Beiselen um einen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung handeln wird. Inhaltlich wird zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan der Fa. Beiselen im Übrigen nichts Näheres ausgeführt, die Planung ist nicht Bestandteil der von der Stadt Ulm vorgelegten Unterlagen.

Aus unserer Sicht wäre es dringend angezeigt, dass die Stadt Ulm die vielschichtige Problematik der Ansiedelung eines Störfallbetriebes, der sich hinter der „sonstigen Nutzung Agrarhandel“ verbirgt, bei dem Scoping-Termin am 23.02.2023 offen thematisiert.

Es muss den betroffenen Trägern öffentlicher Belange verdeutlicht werden, um welche Art Anlage es sich bei der Fa. Beiselen handeln wird. Uns liegt derzeit noch keinerlei aktuelle Detailplanung vor, es gab aber bereits Vorentwürfe und es haben bereits Gespräche mit der Fa. Beiselen und Planern stattgefunden, so dass im Augenblick davon auszugehen ist, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben der Fa. Beiselen um einen Betriebsbereich nach der SEVESO-III-Richtlinie handelt, der als Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung einzustufen sein wird, dem der Gesetzgeber aufgrund der geplanten Lagermengen an Gefahrstoffen verschiedener Eigenschaften ein sehr hohes Gefahrenpotential beimisst.

Die Formulierung „*Lagerhalle mit Kommissionierung zur Lagerung von Agrarprodukten“* ist zwar zutreffend aber beschreibt nicht das damit einhergehende Gefahrenpotential.

Das bringt mit sich, dass die Stadt Ulm die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in diesem Umfeld prüfen muss. Damit geht insbesondere einher die Frage nach angemessenen Abständen zu schutzwürdigen Anlagen, wie die angrenzende Zugstrecke und die Bundesautobahn, sowie ggf. weitere schutzbedürftige Anlagen und Gebiete, die im Falle eines Störfalles bei der Fa. Beiselen betroffen sein können (§50 BImSchG). Dazu ist ein Gutachten zur Bestimmung eines angemessenen Abstandes zu erstellen, um eine Auswirkungsbetrachtung einer eventuell auftretenden Havarie zu machen.

Es muss auch klar kommuniziert werden, dass eben diese Problematik dazu geführt hat, den Bebauungsplan für die Fa. Beiselen als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu planen, da ein Betriebsbereich der oberen Klasse in einem Gewerbegebiet nicht zulässig wäre.

Zum ersten oben angefügten Zitat ist zu ergänzen, dass die zu erwartenden Gefahrstoffe nicht nur Düngemittel sind, sondern auch mit der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Giften und brennbaren und umweltgefährlichen Stoffen zu rechnen ist.

Eine Teilnahme von Vertretern des Industriereferates am Scoping-Termin wird zum derzeitigen Planungsstand (es gibt hierzu keine Neuigkeiten) nicht für erforderlich gehalten.

3. Belange des Straßenwesens

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Art der Vorgabe
Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.
Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss
Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.
Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage
Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium möglich.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der L 1165 bestehen derzeit nicht.

Hinweis:
In unmittelbarer Nähe verläuft die A8, deshalb sollte die Autobahn GmbH ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen

Zum Entwurf:

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Landesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen.

Regenrückhaltebecken

Zum im Anhang 6_Skizze RRB dargestellten Regenrückhaltebecken werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Der Anbauverbotsstreifen kann in diesem Bereich mit einem Abstand von 15 m zur Landesstraße festgesetzt werden. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt-

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden.
Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.

Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.

Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG BW muss ein Bebauungsplan in materieller Hinsicht eine Aussage über das Verhältnis zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken enthalten. Demzufolge ist die Begrenzung der Verkehrsfläche einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) im Bebauungsplan darzustellen und der nicht überbaubare Grundstücksstreifen sowie die Sickermulde in Bezug auf den Fahrbahnrand der Landesstraße zu vermaßen.

Werbeanlagen Allgemein
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.
Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.

Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 1165 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o.Ä. auszuschließen.

Zufahrten
Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der L 1165 werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der Landesstraße durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen.

Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

Es ist ferner auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.

Äußere verkehrliche Erschließung
Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf wie im Vorentwurf vom 02.02.2023 vorgesehen über den bestehenden Straßenanschluss an die L 1165 erfolgen.

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47. 2 - Straßenbau Mitte, vier Wochen vor der Ausschreibung der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.

In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Steuerung und Baufinanzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden Planung aufstellen und der Stadt zur Unterzeichnung zukommen lassen.

Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.

Die Stadt muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des Linksabbiegestreifens einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der Landesstraße durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen. Details werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium geregelt. Die Stadt wird gebeten, dem Referat 42 den Satzungsbeschluss mitzuteilen.

Sichtfelder
An der Einmündung in die L 1165 sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen, in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen und, soweit noch nicht geschehen, in den Geltungsbereich des BBP einzubeziehen.

Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Rad- und Gehwege
Im Interesse der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, wird die Stadt gebeten zu untersuchen, wie das neue Gewerbegebiet jenseits der L 1165 für diese Verkehrsteilnehmer erschlossen werden kann.
Hinweis:

Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung, einschließlich des Räum- und Streudienstes, für eine eventuelle Rad- und Gehwegverbindung werden von der Stadt getragen, da der Weg durch das neue Baugebiet veranlasst ist.

Hinweise:

Kosten für Immissionsschutz

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Straßenbau Mitte

Verkehrstechnik

Der Lage des geplanten Anschlusses kann zugestimmt werden, da hier bereits eine Einmündung besteht.

Die geplante verkehrliche Anbindung ist sowohl über eine Vollsignalisierung (Leistungsfähigkeit D – mit Option C; *„Verbesserungen bei der Verkehrsqualität können erreicht werden, indem die östliche Zufahrt aufgeweitet wird, sodass ein zusätzlicher Rechtseinbiegefahrstreifen entsteht. Dadurch können die Rechtseinbieger zusammen mit den Linksabbiegern freigegeben werden und erhalten somit mehr Grünzeit. Des Weiteren könnte eine höhere Umlaufzeit von 90 s gewählt werden.“*) als auch über den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz (Leistungsfähigkeit A) gegeben. Beide Knotenpunktsformen haben ihre Vor- und Nachteile.

Da der umzubauende Knoten zwischen Kreisverkehren und einer signalisierten Kreuzung liegt, sind im Hinblick auf die vorhandene Streckencharakteristik beide Bauformen als gleichwertig anzusehen. Kreisverkehre bieten bauartbedingt sichere Wendemöglichkeiten und bieten eine für alle Verkehrsteilnehmer verständliche Führungsform, die durch Topographie und Kurvigkeit geprägten etwas eingeschränkten Sichtverhältnisse sprechen hingegen eher für einen signalisierten Kreuzungsbereich.

Der Empfehlung der Verkehrsuntersuchung die Variante 2 – Vollsignalisierung weiterzuverfolgen kann aus verkehrstechnischer Sicht zugestimmt werden.

Die gewählte Knotenpunktsform beeinflusst jedoch die Lage und Abstandsflächen der geplanten Entwässerungseinrichtung südlich des geplanten Knotens (Flst. 572). Die nach RAL erforderlichen Sichtfelder sowie eine Radverkehrsführung und eine ÖPNV-Anbindung mit Fußgängerquerungsmöglichkeit sind für die weiteren Planungen unbedingt zu berücksichtigen. Eine entsprechende Darstellung nach RE wird vorausgesetzt.

Im Grundsatz kann der vorgesehenen Planung verkehrstechnisch zugestimmt werden.

Stellungnahme Referat 45 – Mobilitätsmanagement

Der Rad- und Fußverkehr soll über eine Unterführung unter der Straße „Stelzenäcker“ im südlichen Bereich in das Gewerbegebiet geführt werden.
Laut Verkehrsgutachten sind im umzubauenden Knoten keine Fuß- und Radwege geplant. Die Berücksichtigung des Rad- und Fußverkehrs im Zuge des Knotenpunktumbaus sollten – unabhängig von der gewählten Knotenpunktsform (die mit dem Baureferat abzustimmen ist und dessen Planung einer straßenbaulichen Genehmigung des Baureferats bedarf) – unbedingt berücksichtigt werden, auch da diese laut eigenen kommunalen Angaben im Rahmenplan im Bereich des beplanten Knotens die L 1165 queren. Aufgrund der Verkehrsstärke wird von einer ungesicherten Querung abgeraten. Es sei noch der Hinweis erlaubt, dass eine getrennte Führung des Rad- und Fußverkehrs zu befürworten ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bebauungsplanes eine Strecke des RadNETZ BW – Zielnetz verläuft. Es wird daher darum gebeten, das RadNETZ BW darzustellen und bei den Überlegungen zur Führung des Radverkehrs die Qualitätsstandards des RadNETZ BW zu berücksichtigen.
Der Verlauf des RadNETZ BW sowie der Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen ist für Mitarbeitende des Landes, der Stadt- und Landkreise sowie der Städte und Gemeinden über das Radverkehrs-Infrastruktur-System (RadVIS) einsehbar bzw. zu pflegen; für die Öffentlichkeit ist der Verlauf über den Radroutenplaner BW (radroutenplaner-bw.de) ersichtlich. Weitere Informationen zum RadNETZ BW sowie zu den Qualitätsstandards finden Sie auf der Internetseite aktivmobil-bw.de.

Überarbeitung des Bebauungsplanes
Die Stadt wird gebeten, den Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

4. Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Planung werden auf ca. 9 ha besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche (Ackerfläche Vorrangflur I) Gewerbegebiete entwickelt. Nach den Unterlagen zu urteilen wird eine weitere Fläche von ca. 1 ha für ein Regenrückhaltebecken benötigt, so dass im Zuge dieser Planung ca. 10 ha Ackerfläche der Vorrangflur I der produktiven Landwirtschaft entzogen werden.

Die Fläche der beiden Bebauungspläne ist im Flächennutzungsplan bereits nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass diesbezüglich aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden können.

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sollte die Planung von ggfs. naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur in Anspruch nehmen. Ggfs. können einzelne Maßnahmen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens realisiert werden, damit die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange minimiert wird.

gez.
Kreußer

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: Klein, Renate (RPS) <Renate.Klein@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 11:26
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Anlagen: Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf; Kostensätze und Entgelte neu KMBD ab 01.07.2020.pdf; 16_kmbd_antr_ueberpr_grundst_2023_NEU.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.
Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.
Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.
Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.
Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.32 Wochen ab Auftragseingang.
Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.
Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.
Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.
Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Renate Klein

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdien B-W
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 13.02.2023
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 23-00609

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)", Stadt Ulm, Teilort Jungingen, Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm - Nordwest)

Frühzeitige Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1

Ihr Schreiben vom 02.02.2023

Anhörungsfrist 22.02.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm, der Gesteine der Unteren Süßwassermolasse überlagert. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.
Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 13.02.2023
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 23-00610

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Stockert II", Stadt Ulm, Teilort Jungingen, Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm - Nordwest)

Frühzeitige Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1

Ihr Schreiben vom 02.02.2023

Anhörungsfrist 22.02.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen, der Gesteine der Unteren Süßwassermolasse überlagert. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.
Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Ulm
Stadtplanung Umwelt Baurecht
Münchnerstraße.2
89070 Ulm

Nur per E-Mail: m.rehmann@ulm.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / V-0114-23-BBP	Herr Czock	0228 5504- 5291	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	07.02.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.02.2023 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Regionalverband Donau-Iller ▪ Schwambergerstr. 35 ▪ 89073 Ulm

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Telefon: 0731 / 17608-17
Telefax: 0731 / 17608-3917
E-Mail: martin.samain@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen: –
Ihr Schreiben vom: *22.02.2023*

Unser Zeichen: Sam
Datum: 16.02.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)";
Bebauungsplan "Stockert II", Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren,

regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände. Eine Teilnahme des Regionalverbands Donau-Iller am Scopingtermin ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Samain
stv. Verbandsdirektor

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von:	Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet:	Dienstag, 7. Februar 2023 13:28
An:	Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Cc:	ULM.PP.PRAEVENTION
Betreff:	Ulm-Jungingen, Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Anlagen:	Anhang 2_Rahmenplan GE Stockert_compressed.pdf; Anhang 3 _Verkehrsgutachten_compressed.pdf; Anhang 4_Baugrund_compressed.pdf; Anhang 5_rv BP L1165_compressed.pdf; Anhang 6_Skizze RRB_compressed.pdf; Anhang 1_Lageplan mit Geltungsbereichen_compressed.pdf; 2023-02-02 Anschreiben schriftlich Stockert.pdf

Sehr geehrter Herr Rehmann,

aus verkehrlicher Sicht erscheint auch uns ein unsignalisierter Knoten für die sichere Abwicklung des künftig dort zu erwartenden Verkehrs ungeeignet. Schon in der Vergangenheit wurde von Fahrern landwirtschaftlicher Fahrzeuge beim Einfahren von Norden die suboptimale Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr bemängelt, die mit dem gekrümmten Verkauf der Vorfahrtstraße und der Topographie einhergeht.

Sicherlich bietet die Knotenpunktvariante mit Vollsignalisierung einen sicheren Verkehrsablauf, insbesondere unter dem Aspekt des dann gesicherten Linksabbiegens aus der Landesstraße in die Seitenarme. Es sollte nach unserer Einschätzung aber eine verkehrsabhängige Steuerung (zumindest vorbereitend mit der Option der Nachrüstung) in Erwägung gezogen werden, bei der die Landesstraße grundsätzlich bevorzugt wird.

Einem Kreisverkehr wäre aus unserer Sicht unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Betriebssicherheit der Vorzug zu gegeben, da hier weder Rotlichtfahrten drohen, noch Ausfallzeiten durch wiederkehrende Wartungen/Reparaturen oder sonstige Störungen. Zudem finden Konflikte am Kreisverkehr bei geringeren Geschwindigkeiten statt, diese haben erfahrungsgemäß auch weniger schwere Folgen. In der Fortsetzung des Zulaufs aus Richtung Stelzenäcker, in dem sich bereits zwei bewährte Kreisverkehre befinden, fände dann auch kein Systembruch im Hinblick auf die Vorfahrtsregelung statt.

Bei der Zufahrt zum Rückhaltebecken bitte ich nochmals zu prüfen, ob die Aufstellfläche vor dem geplanten Tor in der Praxis ausreichend lang ist, oder ob dort auch mit längeren Fahrzeugen gerechnet werden muss. Diese sollten sich dann ebenfalls aufstellen können.

Für eine Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht scheint es beim jetzigen Planungsstand etwas zu früh sein. Dennoch schreibe ich unsere Polizeilichen Prävention in Cc mit an. Sofern diese im jetzigen Stadium bereits eine Stellungnahme abgegeben will, erhalten Sie diese fristgerecht von dort.

@Prävention: M.d.B. um Prüfung und bei Bedarf eigenständige Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm
Tel. 0731/188-2134

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht
CR.R O41
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Stadt Ulm
Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Frau Barbara Schreiber
Tel: +49 721 938-3675
barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com

DB.Immobilien.KTE.Online-Portal@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB- KAR 23-151518

20.02.23

Ihre Zeichen: Herr Rehmann Ihr Schreiben vom: 07.02.23

Bebauungsplan „Stockert II“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan “ Stockert I (Beiselen)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Stockert II“ werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Gegen die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans “ Stockert I (Beiselen)“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Werner Gatzer

Vorstand:
Dr. Richard Lutz, Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) sowie Photovoltaikanlagen in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.
Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum (4,0 m beidseitig der Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.

Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.

Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der
DB Netz AG, Netz Ulm, Karlstr. 31-33, 89073 Ulm, Herr Krock,
Mobil: 0160 9744 6764 Fax 0731 / 102 – 2620, E-Mail: Mathias.Krock@deutschebahn.com
einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Der Zugang zum Grünstreifen links der Bahn und die Zufahrt zum Funkmast sowie zum Gleis unterhalb der SÜ L1165 Stelzenäcker müssen für Inspektion, Wartung und Entstörung jederzeit befahrbar bleiben.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.
Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Cornelia Co Lorenz
Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2023.02.20 09:52:24 +01'00'

i.V.

Barbara Ba Schreiber
Digital unterschrieben von Barbara Ba Schreiber
Datum: 2023.02.20 07:46:20 +01'00'

i.A.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht II
Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 09.02.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59141-591pt/021-2023#039

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Ulm: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.02.2023, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 07.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt: Im betroffenen Abschnitt der Eisenbahnstrecke 4700 bestehen derzeit keine eignen Planungen. Insofern bestehen keine Bedenken.

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: B.Beck@telekom.de
Gesendet: Freitag, 17. Februar 2023 07:41
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Anlagen: Lap Ulm BebPl Stockert I und II.pdf

Sehr geehrter Herr Rehmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Ein Lageplanauszug ist beigelegt.

An dem geplanten Scoping-Termin werden wir nicht teilnehmen, wir bitten aber um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beck

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck
PTI 22 Referent B1
Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart
+49 711 999 - 2138 (Tel.)
+49 170 926 1466 (Mobil)
E-Mail: b.beck@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm) <M.Rehmann@ulm.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 09:59
An: bauleitplanung@rpt.bwl.de; Abt4Anbaurecht@rpt.bwl.de; ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; kmbd@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; BAIUDBwToeb@bundeswehr.org; sekretariat@rvdi.de; Ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de; info@nachbarschaftsverband-ulm.de; info@wv-ulmer-alb.de; dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com; ZD-kar-stg@eba.bund.de; koordination@ulm-netze.de; FMB TNL Suedwest PTI22 Bauleitplanung <T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de>; ZentralePlanung.ND@vodafone.com; bauleitplanung@netze-bw.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; info@ngn-fibernetwork.de; 'Kanalauskunft EBU' <kanalauskunft@ebu-ulm.de>; planauskunft@mti-teleport.de; leitungsauskunft@exainfra.net
Cc: Edler, Guntram (Stadt Ulm) <G.Edler@ulm.de>; Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1| D-40549 Düsseldorf

Vorgang.: EG-59528

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Herr Merlin Rehmann
Münchner Straße 2
89073 Ulm

13.02.2023 Seite 1/1

Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben.

Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.

Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.

Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.

Bei Rückfragen und auch weiteren Anfragen/Anregungen etc. können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1| D-40549 Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Ulrich Irnich, Andreas Laukenmann, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

C2 General

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 11:43
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Betreff: STN zum Bauleitplanungsverfahren "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - Vorgangs-Nr.: 2023.0146

Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 02.02.2023

Sehr geehrter Herr Rehmann, sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christopher Donner
Externe Planungsverfahren
Genehmigungsmanagement
Netzentwicklung Projekte

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Telefon +49 711 289-82413 Fax +49 711 289-83461
bauleitplanung@netze-bw.de
www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

terranets bw

terranets bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Stadt Ulm
Münchner Straße 2
89073 Ulm

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

m.lorenz@terranets-bw.de
T +49 711 7812 1244
F +49 711 7812-1460

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
27.02.2023	Merlin Rehmann	07.02.2023	Do L-7722	-

Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II"; Stadt Ulm
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrter Herr Rehmann,

wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 07.02.2023 zu den oben genannten Bebauungsplänen und möchten Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Wie bereits bekannt ist und Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im angefragten Bereich die Erdgashochdruckleitung Schwabenleitung SWB DN500 MOP 56 bar sowie parallel dazu ein Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH in einem 10m breiten Schutzstreifen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sicherzustellen, dass diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH im Rahmen der weiteren Planungen beachtet und eingehalten werden.

Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost

terranets bw GmbH
Betriebsanlage *Ost*
Vor dem Hochwang 1
89160 Dornstadt-Scharenstetten

Telefon 07336 950-2444
Telefax 07336 950-2415.

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

terranets bw

Falls im Zusammenhang mit dem Vorhaben Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Wir hoffen, dass Sie Ihre Planungen mit diesen Angaben und Informationen entsprechend weiterführen können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Vorhaben.

Für Rückfragen zu den Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln unseres Unternehmens stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefondurchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
terranets bw GmbH

gez. Sylke Wiegers
Leitung Fachgebiet Planung und Bau

gez. Michael Lorenz
Fachgebiet Planung und Bau

Anlagen

Übersichtsplan M 1:5.000
Bestandsplanauszüge M 1:1.000
Technische Bestimmungen
Auflagen und Bedingungen 10 m
Datenschutzhinweise

NGN Fiber Network GmbH & Co. KG | Hauptstraße 15 | 97633 Aubstadt

Stadt Ulm
Herr Merlin Rehmann
Abt. Städtebau und Baurecht II
89073 Ulm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Aubstadt, den 14.02.2023
Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II	#Ticket2023020784000293	

- **Bebauungspläne „Stockert I(Beiselen)“ und „Stockert II“**

-STELLUNGNAHME -

Sehr geehrter Herr Merlin,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 07.02.2023.

Hiermit können wir Ihnen nach Prüfung mitteilen, dass im angegebenen Planungsbereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Diese verlaufen nördlich der Bahnstrecke. Die Lage der Rohranlagen ist in beiliegender Übersicht dargestellt. Wir bitten Sie diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.
Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NGN FIBER NETWORK GmbH & Co.KG
Hauptstraße 15
97633 Aubstadt
Tel.: 0 97 61 / 800 49-00
Fax: 0 97 61 / 800 49-99
www.ngn-fibernetwork.de

Christine Butzert

NGN Planauskunftsteam

Anlagen:
Google-Auszug
Detailplan
Merkblatt

NGN Fiber Network GmbH & Co. KG
Hauptstraße 15 | 97633 Aubstadt

Tel.: 0 97 61 / 800 49-00
Fax: 0 97 61 / 800 49-99

info@ngn-fibernetwork.de
www.ngn-fibernetwork.de

Bayerische HypoVereinsbank Schweinfurt
DE81 7932 0075 0347 1598 75
HYVEDEMM451

Ust-ID-Nr.: DE262788192
HRA 8836
Amtsgericht: Schweinfurt

Persönlich haftende Gesellschafterin: NGN Verwaltungs GmbH, Hauptstraße 15, 97633 Aubstadt | Amtsgericht Schweinfurt, HRB 8586
Geschäftsführer: Johannes Pichler

**GLH AUFFANGGESELLSCHAFT
FÜR TELEKOMMUNIKATION mbH**

GLH GmbH, Beta-Straße 1, 85774 Unterföhring

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
z.Hd. Herr Merlin Rehmann
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Büro Schondorf
Möwenweg 2a
D-86938 Schondorf

Telefon +49 – 8192 - 99 69 367
FAX +49 – 8192 - 99 69 369
E-Mail planauskunft@mti-teleport.de

Firmensitz
GLH Auffanggesellschaft für
Telekommunikation mbH
Beta-Straße 1
D-85774 Unterföhring

Schondorf, den 14. Februar 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)"; Bebauungsplan "Stockert II", Jungingen

Frühzeitige Behördenunterrichtung gem. §4 Abs. 1

Stellungnahme der GLH GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der o. g. Bebauungsplans.
Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant.
Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.

Sollte es noch Fragen Ihrerseits geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Sandra von Kleinsorgen
GLH Auffanggesellschaft
für Telekommunikation mbH

Phone: ++49 - 8192 - 9969-367
Fax: ++49 - 8192 - 9969-369
E-Mail: Sandra.vonKleinsorgen@mti-teleport.de

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: leitungsauskunft@exainfra.net
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 10:16
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Cc: leitungsauskunft@exainfra.net
Betreff: Mergelgrube 1, Ulm, Germany Trasse betroffen GasLine: 192625
Anlagen: Überblick GasLine.JPG; Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen EXA.pdf

EXA – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Ulm - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Strasse 2
89073 Ulm

EXA
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4933203326140
Fax:
Email:
leitungsauskunft@exainfra.net
Web: http://www.exainfra.net

EXA
Auskunft bei betroffenen (positiven) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.
Ihre Anfrage vom: 07/02/2023
Lage der Baustelle: Mergelgrube 1, Ulm, Germany
Ihre Bearbeitungsnummer: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Unsere Bearbeitungsnummer: 192625

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind Telekommunikationsleitungen der EXA (ehemalige i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH Trassen) betroffen.
Die Verantwortung und Verwaltung dieser Kabelschutzrohranlagen obliegt der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Paesmühlenweg 10, 47638 Straelen.
Die Bearbeitung und Trassenauskunft erfolgt durch die:

PLEdoc GmbH

Gladbecker Str. 404

45326 Essen

Telefon: 0201/3659-500

Email: netzauskunft@pledoc.de

Anfragen sind bitte an das BIL-Portal zu stellen: https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Allgemeiner Hinweis:
Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Sindy Buhtz

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: leitungsauskunft@exainfra.net
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 10:22
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Cc: leitungsauskunft@exainfra.net
Betreff: Mergelgrube 1, Ulm, Germany Trasse betroffen: 192626
Anlagen: DD039_3017_K_ULM-001-261D.pdf; DD039_3017_K_ULM-001-261B.pdf; DD039_3017_K_ULM-001-261A.pdf; DD039_3017_K_ULM-001-261.pdf; Überblick exa.JPG; Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen EXA.pdf

EXA – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Ulm - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Strasse 2
89073 Ulm

EXA
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4933203326140
Fax:
Email: leitungsauskunft@exainfra.net
Web: http://www.exainfra.net

EXA
Auskunft bei betroffenen (positiven) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.
Ihre Anfrage vom: 07/02/2023
Lage der Baustelle: Mergelgrube 1, Ulm, Germany
Ihre Bearbeitungsnummer: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Unsere Bearbeitungsnummer: 192626

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den Näherungsbereich unserer Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation)
Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Information / Beachtung.
Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher zu melden bei:

Wolfgang Hergert

Projektbetreuung / Bauleitung

Mühlenberg 9

15837 Baruth / Mark

Fax: +49 (0) 33704 70817

Mobil: +49 (0) 162 23 16 90 8

Email: wolfgang-hergert_pbl@t-online.de

Herr Hergert steht Ihnen auch zur Klärung technischer Fragen zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/Leerrohre kein Mitverschulden von begründet wird.
Wir möchten darauf hinweisen, dass Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen haben.
Ein Mindestabstand von 1 Meter zur i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Trasse ist bei

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: Ipolyi, Verena (Stadt Ulm)
Gesendet: Mittwoch, 22. Februar 2023 14:31
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Betreff: Abgelehnt: 8:30 Scoping BG Stockert

Guten Nachmittag Herr Rehmann,

leider ist es mir und meinem Kollegen Herr Harlacher nicht möglich an o.g. Termin morgen teilzunehmen.

Insbesondere wichtig ist
- das Bodenschutzkonzept
- die Versickerung bedarf einer wasserrechtlichen Anzeige
- die Berechnung erfolgt nach der Arbeitshilfe zum Umgang mit RW in Siedlungsverfahren nicht nach DWA

Näheres bitte ich Sie aber direkt mit Hr. Harlacher zu besprechen.

Freundliche Grüße

Verena Ipolyi

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V)
Münchner Straße 4, 89073 Ulm
Tel.: 0731/161-6047
mailto: gewaesserschutz@ulm.de
http://www.stadtulm.de